

Zeitschriften, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROMs und Kinder-CDs	2 Wochen,
DVDs, Blu-Rays und CDs	1 Woche.

- Die Leihfrist kann vor Ablauf bis maximal zweimal in Folge verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die ausgeliehenen Medien vorzulegen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist durch die Bibliotheksleitung verkürzt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- Die Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- Die Benutzer leihen Bibliotheksgut auf eigene Gefahr aus. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern
 - durch ausgeliehene Medien oder die Nutzung der PC-Arbeitsplätze an ihren Dateien, Datenträgern und Hardware oder
 - durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
- Für Schäden, die durch den Missbrauch von Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 7 Hausordnung

- Das Personal der Gemeindebibliothek übt in der Bibliothek und auf dem dazu-gehörenden Grundstück das Hausrecht aus.
- In den Räumen der Gemeindebibliothek darf - außer in der Kaffeecorner - nicht gegessen oder getrunken. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Eitorf vom 21.02.2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.